

RS UVS Niederösterreich 1995/02/06 Senat-PM-93-059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1995

Rechtssatz

Wer unbefugt eine den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig ausübt, übertritt§57 Abs2 RAO und nicht ArtIX Abs1 Z4 EGVG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at